



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 17. September 2013 hs

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAHiG) (verkürztes) Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 14. August 2013 wurden die Kantone eingeladen, eine Stellungnahme zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes in Form eines verkürzten Vernehmlassungsverfahrens einzureichen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung nach.

Anträge

1. Die ordentliche Vernehmlassungsfrist von drei Monaten sei einzuhalten.
2. Die Vorlage sei umzusetzen.

Begründung

Zu 1.

Eine seriöse Gesetzgebung im Eilzugstempo ist nicht möglich. Ein mehrstufiges Verfahren mit Stellungnahme des betroffenen Amtes, Vernehmlassungs-Antwortentwurf durch die zuständige Direktion und Beschlussfassung durch den Gesamtregierungsrat kann innert einer auf fünf Wochen verkürzten Vernehmlassungsfrist nur mit einer der Wichtigkeit des Geschäftes nicht angemessenen Priorisierung durchgeführt werden.

Das Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061) sieht ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vor. Die Vernehmlassungsfrist verlängert sich in jedem Fall unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage (Art. 7 Abs. 2 VIG). Die Bundesratsferien in den Monaten Juli und August gelten als Ferien im Sinne des Gesetzes. Eine während dieser Zeit laufende Vernehmlassungsfrist verlängert sich daher von Gesetzes wegen (Thomas Sägesser, Vernehmlassungsgesetz, Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren, Bern 2006, N 19 zu Art. 7 VIG). Bei Vorlagen von besonders anspruchsvollem Inhalt und/oder überdurchschnittlichem Umfang ist die Frist zusätzlich

angemessen zu verlängern (vgl. den französischen Gesetzestext: «également»; Sägesser, a.a.O., N 21 zu Art. 7 VIG). Eine Unterschreitung der gesetzlichen Minimalfrist ist unzulässig.

Weitere Bemerkungen

Zu den Gruppensuchen

Die Präzisierungen zu den Gruppenanfragen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es ist zu bedauern, dass dies nicht bereits in die parlamentarische Beratung des Gesetzes eingebracht wurde. Die Entwicklungen im Bereiche der internationalen Amtshilfe in Steuersachen, mit der Ausweitung der Anwendung von der Identifikation der einzelnen Person über Namen, Adresse usw. auf Identifikationen über ein Gruppenverhalten, war ja gerade Gegenstand der letzten Änderung der Kommentierung zum OECD-Musterabkommen, welche Mitte 2012 feststand und sich bereits zuvor abzeichnete. Neu vorgesehen ist zudem, dass der Bundesrat den erforderlichen Inhalt eines Gruppensuchens an den von der Schweiz übernommenen internationalen Standard anpassen kann. Ob es einer derartigen Ermächtigung überhaupt bedarf, ist fraglich. Solange sich die Interpretation von Gruppenanfragen an den Standard der Auskunftserteilung im Rahmen dessen hält, was Art. 26 Musterabkommen OECD (MA) umschreibt – also insbesondere keine Fishing Expeditions – sondern Identifikation der hinter Gruppenverhalten stehenden Personen, ist dies auch ohne jeweilige Gesetzesanpassung zulässig. Dies gilt mindestens solange, als nicht von Auskunft über eine Person auf Auskünfte über Transaktionen allgemein, also auf einen automatischen Informationsaustausch geschwenkt wird. Dies würde den bisherigen Gehalt von Art. 26 MA sprengen. Die vorgeschlagene Kompetenzerteilung macht aber deshalb Sinn, weil nicht jedes Mal, wenn eine Änderung der Kommentierung erfolgt, nach der bisher verfolgten Praxis ein parlamentarisches Verfahren durchgeführt werden muss.

Zur Auskunftserteilung aufgrund von gestohlenen Daten

Der Umgang mit gestohlenen Steuerdaten ist vor allem eine politische Frage. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die beantragte Unterscheidung zwischen aktivem Erlangen und passivem Erhalten scharf genug vorgenommen werden kann, oder ob die Unterscheidung durch interessante zwischenstaatliche Tauschgeschäfte mit illegal erworbenen Daten (gegenseitige «spontane Amtshilfe») nicht umgangen werden kann.

Zur nachträglichen Information der beschwerdeberechtigten Personen

Unserer Ansicht nach ist dieser Punkt sowohl rechtlich als auch politisch der diffizilste. Die Einführung einer Regelung, wonach in Ausnahmefällen, ohne vorgängige Information der betroffenen Person, Informationen übermittelt werden können, ist auch nach unserer Meinung sachgerecht. Die Informationsaufschubstatbestände und die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sollten allerdings klar definiert werden, damit nicht einzelne Staaten bei allen ihren Amtshilfeersuchen Geheimhaltungsgründe geltend machen.

Die Sanktionierung eines fahrlässigen Verstosses gegen einen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) angeordneten Informationsaufschub mit einer Busse bis zu 10'000 Franken ist aus unserer Sicht abzulehnen. Die Bereitschaft von Mitarbeitenden einer Steuerverwal-

tung, im Gebiet Steueramtshilfe mitzuarbeiten, dürfte durch diese Strafandrohung sehr eingeschränkt werden; wird durch eine kleine Unachtsamkeit einer oder eines Mitarbeitenden die betroffene steuerpflichtige Person auf ein laufendes Amtshilfeverfahren aufmerksam, etwa indem bei einem Akteneinsichtsgesuch nicht alle Hinweise aus dem Steuerdossier entfernt wurden, hat diese bzw. dieser Mitarbeitende mit einer namhaften Busse zu rechnen. Unseres Erachtens sollte lediglich die vorsätzliche Tatbegehung bestraft werden.

Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen des StAHiG sind denn auch weniger rechtlich fragwürdig als vielmehr politisch. Es zeigt sich, dass die Schweiz, will sie politisch nicht isoliert werden, nicht darum herumkommt, den internationalen Vorgaben, welche auch gegen den Finanzplatz Schweiz gerichtet sind, Rechnung zu tragen. Wir können der Vorlage zustimmen. Die Zustimmung würde erleichtert, wenn die Vorlage den Bundesrat in der Durchsetzung von Anliegen der Schweiz (Regulierung der Vergangenheit, Marktzugang) unterstützte und darüber hinaus einen Rückkommensantrag auf das Verwertungsverbot (ersatzlose Streichung von Art. 21 Abs. 2 StAHiG) und die Einschränkung bei schweizerischen Amtshilfeersuchen an das Ausland (ersatzlose Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAHiG) enthielte. Damit würden unsere Anträge zum geltenden StAHiG verwirklicht.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Ergänzungsfragen gerne zur Verfügung.

Zug, 17. September 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word-Dokument und PDF-Dokument)
- Eidgenössische Zuger Parlamentarier
- Steuerverwaltung
- Finanzdirektion